

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit; der Rat des Fachbereiches Sozialwesen hat am 25.06.2008 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin der Fachhochschule Jena hat mit Erlass vom 30.06.2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Zweck der Bachelorprüfung
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsamt
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Modulkoordination

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Alternative Prüfungsleistungen
- § 17 Multiple – Choice – Prüfungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen;
- § 22 Prüfungszeitraum
- § 23 Studienleistungen

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium, Zeugnis

- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Kolloquium
- § 26 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs
- § 30 Widerspruchsverfahren
- § 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

Anlagen:

- Bachelorzeugnis Deutsch
- Bachelorzeugnis Englisch
- Bachelorurkunde Deutsch
- Bachelorurkunde Englisch
- Diploma Supplement
- Prüfungsplan

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung regelt die Ausgestaltung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in Sozialer Arbeit. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Das Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ ist modular aufgebaut. Unter Modularisierung ist ein Organisationsprinzip zu verstehen, bei dem Lehrveranstaltungen zu inhaltlich und zeitlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst werden. Module sind Bausteine eines Studienangebotes oder mehrerer Studienangebote. Ein Modul wird qualitativ (mittels Modulbeschreibung) und quantitativ (mittels ECTS

Credits) beschrieben sowie studienbegleitend geprüft. Es führt zum Erlangen bestimmter Teilqualifikationen (Fachkompetenzen und fachübergreifende Kompetenzen) im Rahmen der Gesamtqualifikation des Berufsbildes Sozialarbeiter. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, in begründeten Ausnahmefällen über bis zu drei Semester.

- (2) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht notwendigerweise benotet werden. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Dabei sind bei Modulen mit bis zu sechs Credits drei Prüfungsleistungen je Modulprüfung zulässig. Bei Modulen mit mehr als sechs Credits gelten vier Prüfungsleistungen je Modulprüfung als Obergrenze. Die Voraussetzungen für das Ablegen einer Prüfungsleistung sind im Prüfungsplan (Anlage VI) festgelegt.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden unabhängig von der für das Modul erzielten Prüfungsnote ECTS Credits auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. ECTS Credits kennzeichnen den gesamten studentischen Arbeitsaufwand für ein Modul, der im Regelfall tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) wird auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Selbststudium) berücksichtigt. Ein ECTS Credit entspricht im Regelfall einem studentischen Arbeitsaufwand (bestehend aus Präsenz- und Selbststudium) von 30 Stunden.
- (4) Für das Bachelorstudium „Soziale Arbeit“ sind pro Semester im Durchschnitt 30 ECTS Credits vorgesehen.
- (5) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS Credits vergeben.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums „Soziale Arbeit“ sind 210 ECTS Credits erforderlich.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, des Praxissemesters und der Bachelorarbeit 7 Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot, die Studienordnung und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass der Abschluss des Bachelorstudiums „Soziale Arbeit“ einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist.

§ 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden nach einer studiengangbezogenen Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt.

- (3) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena erfolgte.
- (4) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können nach Maßgabe der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ angerechnet werden.
- (6) Werden Prüfungsleistungen als Modulprüfung angerechnet, sind die Noten sowie die ECTS Grades und ECTS Credits zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote, der abschließenden ECTS Grade und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Credits einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten lautet gemäß der „modifizierten bayrischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
 - N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note (dieser oberste Bestehenswert wird im Zeugnis auch immer dokumentiert);
 - N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist (ebenfalls im Zeugnis dokumentiert);
 - N d = tatsächlich erreichte Note.
- (7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Abs.1 – 5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Abschnitt II: Prüfungsorganisation

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Bachelorprüfung sowie die aus diesen Prüfungen erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen zuständig. Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:
 - a) ein Professor des beteiligten Fachbereiches als Vorsitzender,
 - b) weitere Professoren des beteiligten Fachbereiches, von denen ein Stellvertreter zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
 - c) Studierende des Fachbereiches.

Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, bei studentischen Mitgliedern nur 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem im Abs. 3 vorgegebenen Verfahren bestellt.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seinem Vorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Noten für die Modulprüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung.
- (6) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
 - b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine
 - c) Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden,
 - d) Entscheidung über Fristverlängerung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 - e) Kontrolle der Festlegungen zur Gewährung einer zweiten Wiederholungsprüfung und
 - f) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple - Choice - Verfahren.
- (7) Soweit nicht andere Regelungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereiches in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 9 Prüfungsamt

- (1) Das Prüfungsamt des Fachbereichs Sozialwesen untersteht dem Dekan des Fachbereichs.
- (2) Das Prüfungsamt hat folgende Aufgaben:
 - die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten,
 - die Kontrolle der konkreten Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung im Zuständigkeitsbereich;
 - die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - die Prüfungsdatenverwaltung im Zuständigkeitsbereich;
 - die Ausfertigung der Zeugnisse und Urkunden der Fachhochschule Jena;
 - die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Fachhochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtübergreifender Bedeutung wie z.B.

Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen, Einsatz elektronischer Datenverarbeitung, Ausbau von Selbstbedienungselementen für Studierende.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungen werden durch Prüfer und ggf. Beisitzer abgenommen. Prüfern steht ein Fragerecht und ein Notenbewertungsrecht zu.
- (2) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die - sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Beisitzer müssen mindestens einen gleichwertigen akademischen Grad zu demjenigen besitzen, der durch die Prüfung vergeben wird.
- (3) Für die Bachelorarbeit und das dazu zu erbringende Kolloquium kann der Prüfling dem Prüfungsausschuss einen Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer und die Termine der Prüfungen dem Prüfling mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Modulkoordination

Für jedes Modul des Bachelorstudienganges „Soziale Arbeit“ ernennt der Fachbereich Sozialwesen aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen Modulkordinator. Dieser ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

Abschnitt III: Prüfungsanmeldung; Prüfungsverfahren; Bewertung; Studienleistungen

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanmeldung

- (1) Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer entsprechend der Zugangsberechtigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist.
- (2) Die Meldung zu den Modulprüfungen geschieht durch Einschreibung zu einzelnen Prüfungsleistungen, aus denen die jeweilige Modulprüfung besteht. Die Fristen für die Einschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig bekannt gegeben. Die Verantwortung liegt beim zuständigen Prüfungsamt. Sie kann bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf den Prüfer übertragen werden.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise)
 - c) der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat oder
 - d) die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl überschreiten würde.

§ 13 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfungen sind
 - a) mündlich (§ 14) und/oder
 - b) schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 15) oder
 - c) durch alternative Prüfungsleistungen zu erbringen (§ 16).Schriftliche Prüfungen können nach näherer Maßgabe von § 17 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.
- (2) Macht der Prüfling bis zum Ablauf der Einschreibefrist zu einer Prüfung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen (§ 23) mit der Maßgabe, dass der Prüfling die Behinderung bis eine Woche vor Beginn der Studienleistung glaubhaft macht.
- (3) Das Prüfungsverfahren wird so gestaltet, dass den Studierenden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ermöglicht wird. § 9 der Immatrikulationsordnung bleibt unberührt.
- (4) Sofern Prüfungsleistungen nicht in deutscher Sprache erbracht werden, sind diese im Prüfungsplan unter Angabe der jeweils geforderten Sprache der Prüfungsleistung gekennzeichnet.

§ 14 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten. Die Höchstdauer soll – auch bei Gruppenprüfungen – 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, können vom Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 15 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden. Die Noten schriftlicher Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.
- (2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll ein Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sieht alternative Prüfungsleistungen vor. Alternative Prüfungsleistungen sind andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen, z. B. Fachreferate, wissenschaftliche Hausarbeiten, Kurzreferate, Dokumentationen, wissenschaftliche Ausarbeitungen, künstlerische Produktionen. Sie werden benotet. Für die Bewertung alternativer Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 2 in der Regel entsprechend, soweit nicht die Natur der alternativen Prüfungsleistungen einen anderen Bewertungsmodus erfordert oder die nachfolgenden Absätze keine Sonderregelungen enthalten.
- (2) In wissenschaftlichen Hausarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit ein Thema mit Hilfe von wissenschaftlicher Literatur zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Der Umfang sollte ca. 12 Seiten umfassen. Wissenschaftliche Hausarbeiten sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (3) Fachreferate werden in Lehrveranstaltungen mündlich in einem Zeitrahmen von mindestens 20 Minuten vor einem Plenum und einem Prüfer gehalten und als schriftliche Arbeit eingereicht. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Wochen und beginnt mit dem Datum der Anmeldung. Fachreferate sind durch einen Prüfer zu bewerten.
- (4) Kurzreferate sind wissenschaftliche Darstellungen zu einem Thema oder einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung, die je nach Umfang mit einem unterschiedlichen Gewicht von 10% bei einem Referat von bis zu 10 Minuten Dauer und 20% bei einem Referat von über 10 Minuten in die Prüfungsleistung eines Moduls eingehen.
- (5) Dokumentationen sind strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung. Sie gehen analog mit einem Gewicht von 10% bei einem Umfang von 3-5 Seiten oder mit 20% bei einem Umfang von mindestens 8 Seiten in die Gesamtnote ein.
- (6) Eine wissenschaftliche Ausarbeitung stellt eine fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung, erörtert und diskutiert nach wissenschaftlichen und fachlichen Gesichtspunkten, aus der Lehrveranstaltung dar, ihre beiden Versionen gehen analog mit einem Gewicht von 10% bei einem Umfang von 3-5 Seiten oder mit 20% bei einem Umfang von mindestens 8 Seiten in die Gesamtnote ein.
- (7) Künstlerische Produktionen sind Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, elektronische Bild-/Ton-Animation, Video/Video-Installation,

musikalische Darbietung, Musik-CD, Musik-Collage, bildkünstlerische Arbeit / -Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung.

Der zeitliche Umfang der künstlerischen Produktion ist gleichbedeutend mit dem einer wissenschaftlichen Hausarbeit.

- (8) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens zu Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters bekannt zu geben. Die Anmeldung zu den alternativen Prüfungsleistungen ist nachzuweisen.
- (9) Die Noten der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist dem Prüfling die Note im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 17 Multiple – Choice – Prüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches Sozialwesen kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple – Choice – Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple – Choice – Verfahren rechtfertigt.
- (2) In schriftlichen Prüfungen, die im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
- (3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen. Bei der Formulierung der Prüfungsfragen müssen die möglichen Antworten durch Formulierungsvarianten erfasst werden. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und der Antworten ist festzulegen, welche Antwort als zutreffend anerkannt wird.
- (4) Die Erarbeitung der Prüfungsfragen und Antworten soll durch zwei Prüfer gemeinsam erfolgen. Ist die Prüfung in Abweichung von Satz 1 nicht durch zwei Prüfer erstellt worden, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Multiple – Choice – Prüfung. Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden.
- (5) Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs.3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (6) Die Noten der im Multiple- Choice – Verfahren absolvierten Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang bekannt gegeben werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Module werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ;1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7 ; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7 ; 3,0 ; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7 ; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

*Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Für den Fall der Bewertung einer Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 92 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 78 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 64 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

- (3) Für die Bewertung einer im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführten Prüfung gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nicht auf die Gesamtpunktzahl sondern auf die Anzahl der gestellten Fragen Bezug genommen wird.
- (4) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple – Choice – Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten - Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Alle einzelnen Prüfungsleistungen müssen mit mindestens ausreichend benotet sein. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten, der Note der Bachelorarbeit und aus der Note des Kolloquiums. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Zur Verbesserung der internationalen Anerkennung des Abschlusses sowie einzelner Prüfungsleistungen werden die erreichten Noten zusätzlich in ECTS-Grade umgewandelt und bescheinigt.

Bis zum Vorliegen der notwendigen Datensätze, die eine Vergleichbarkeit gewährleisten, erfolgt die Umrechnung wie folgt:

Absolutes Notensystem:	ECTS-Grade:
Bis einschließlich 1,5 (Sehr gut)	A
1,6 bis einschließlich 2,0 (Gut)	B
2,1 bis einschließlich 2,5 (Gut)	C
2,6 bis einschließlich 3,5 (Befriedigend)	D
3,6 bis einschließlich 4,0 (Ausreichend)	E
Ab 4,1 (Nicht bestanden)	F/FX

Sobald die Datensätze in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen, erfolgt die Umrechnung in ECTS-Grade nach folgendem Schema:

Relatives Notensystem (Prozent der erfolgreich Studierenden, die diese Grade erreichen)	ECTS-Grade
Die besten 10 %	A
Die nächsten 25 %	B
Die nächsten 30 %	C
Die nächsten 25 %	D
Die nächsten 10 %	E
-----	F/FX

§ 19 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin aus einem von ihm zu vertretenden Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, aus einem von ihm zu vertretenden Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Als nicht vom Prüfling zu vertretende Gründe gelten Krankheit nach Maßgabe von Abs. 3 sowie die gesetzliche Mutterschutzfrist oder eine von den zuständigen Stellen bewilligte Elternzeit.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach der angesetzten Prüfung, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest, im Falle einer Wiederholungsprüfung ein amtsärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" (Note 5) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 von dem für ihn zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen; Prüfungsfristen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht bestanden“ (§ 18 Abs. 5) bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 21 nicht mehr besteht.
- (3) Die Modulprüfungen außer der Bachelorarbeit müssen bis spätestens zum Ende des 11. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn der Prüfling das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber unverzüglich schriftlich informiert.
- (5) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Modulprüfung können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Prüfungsleistungen.
- (3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Fachbereich vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen werden in jedem Semester angeboten. Der Prüfungsanspruch für die jeweilige Wiederholungsprüfung erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist und die Prüfung wird mit „nicht- bestanden“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine Wiederholungsprüfung kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 14 durchgeführt werden.
- (5) Zweite Wiederholungsprüfungen werden ausschließlich mit „ausreichend“ oder „nicht bestanden“ benotet.

§ 22 Prüfungszeitraum

- (1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem vom Rektor bestätigten Studienjahresablaufplan.
- (2) Mündliche Prüfungen und Wiederholungsprüfungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen finden außerhalb des Prüfungszeitraums statt.

§ 23 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen im Verlaufe des Semesters erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht benotet. Studienleistungen finden keine Berücksichtigung bei der Bildung der Modulnote. Reine Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.
- (2) Studienleistungen sind beispielsweise:
 - Referate,
 - Hausarbeiten,
 - Protokolle,
 - Testate und
 - Computerprogramme.

Abschnitt IV: Bachelorarbeit; Kolloquium; Zeugnis

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit soll spätestens zum Ende des auf die letzte erfolgreich abgelegte Modulprüfung folgenden vierten Semesters angemeldet werden. Erfolgt in dieser Frist keine Anmeldung, gilt der erste Versuch der Bachelorarbeit als Nichtbestanden. Der Fachbereichsrat kann auf Antrag qualifizierte Ausnahmefälle von dieser Regelung zulassen. Der § 9 der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Jena bleibt unberührt.
- (3) Die Betreuung von Bachelorarbeiten kann durch alle Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Dem Prüfling ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (4) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag des Prüflings über den Prüfungsausschuss, nachdem die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 4 erfüllt sind. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Für die Ausgabe des Bachelorthemas sind beim Prüfungsausschuss folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen
 - a) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt.
 - b) eine Erklärung des Bewerbers, dass er nicht bereits eine Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang „Soziale Arbeit“ an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet
- (6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen und kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um maximal sechs Wochen

verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40 – 60 Seiten haben

- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist von mindestens einem Prüfer zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die Namen der Prüfer sind aktenkundig zu machen und dem Prüfling mind. 2 Wochen vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfer kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.
- (10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 25 Kolloquium

- (1) Als letzte Prüfung des Studiums findet das Kolloquium zur Bachelorarbeit statt. Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit 30 % in die Bewertung der Bachelorarbeit ein. Zum Zeitpunkt des Kolloquiums muss der Prüfling immatrikuliert sein.
- (3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muss ein Professor sein.
- (4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (5) Zum Kolloquium können Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse unter Wahrung urheberrechtlicher und sonstiger Interessen des Prüflings sowie der Fachhochschule zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 26 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module inklusive Modulnoten, entsprechenden ECTS Grades und ECTS Credits; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note, ECTS Grade und ECTS Credits; die Note des Kolloquiums, die entsprechende ECTS Grade und die entsprechenden ECTS Credits sowie die Gesamtnote, die Gesamtanzahl der ECTS Credits und die abschließende ECTS Grade aufzunehmen. Des weiteren können

Wahlmodule/Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung bei der Notenbildung auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen werden.

- (2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird vom zuständigen Dekan und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (in der Regel das Kolloquium) benotet wurde.
- (5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

Abschnitt V: Verlust der Zulassung zum Studiengang; Einsicht; Widerspruch; Aufbewahrungsfrist

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

- (1) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder kann er aus von ihm zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen, so ist er zu exmatrikulieren.
- (2) Hat der Studierende die Bachelorarbeit oder das Kolloquium ohne Erfolg wiederholt, so ist er ebenfalls zu exmatrikulieren.

§ 30 Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt, Fachhochschule Jena, Fachbereich Sozialwesen, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Fachhochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.
- (3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

§ 31 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:
 - a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
 - b) eine Kopie der Bachelorurkunde
- (2) Folgende Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren:
 - a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
 - b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
 - c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.
- (3) Folgende Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre aufzubewahren:
 - a) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen (insbesondere Klausuren)
 - b) sämtliche Prüfungsprotokolle, die nicht bereits unter Abs. 2c) fallen.
- (4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 32 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 30.06.2008

Die Rektorin der
Fachhochschule Jena

Die Dekanin des
Fachbereiches Sozialwesen

Prof. Dr. oec. G. Beibst

Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig

Anlagen

Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
Anlage V: Diploma Supplement
Anlage VI: Prüfungsplan

BACHELORZEUGNIS



Herr/ Frau

geboren am in

hat am

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang Bachelor of Arts

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT (Note)

ECTS-Grade (Grade)

ECTS-Credits (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....

Herr/Frau erbrachte folgende Leistungen:

	Note	ECTS-Grade	ECTS-Credits
Bachelorarbeit			
Kolloquium			
Pflichtmodule:			
Propädeutik 1			
Grundlagen Sozialer Arbeit			
Theoretische Zugänge Sozialer Arbeit			
Einführung in das rechtliche Denken:			
Grundlagen des Zivilrechts.			
Grundlagen des öffentlichen Rechts/ Sozialverwaltungsrechts			
Familienrecht; Jugendhilferecht;			
Recht der Existenzsicherung			
Grundlagengebiete der Psychologie			
Soziologie für die Soziale Arbeit			
Kriminologie der Sozialen Arbeit			
Grundlagen der Sozialpolitik			
Nonverbale und verbale Kommunikation für die Gesprächsführung			
Bildkommunikation und Medienpädagogik			
Funktionen und Institutionen pädagogischen Handelns			
Bildungs- und Erziehungstheorien			
Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit			
Gesundheitswissenschaften			
Betriebsaufbau, Finanzierung & Rechnungswesen, Gemeinnützigkeit			
Marketing, Qualitätsmanagement, Organisationslehre, Personalmanagement, Rechtsformen			
Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden			
Ethik und professionelles Handeln			
Mentoring			Erfolgreiche Teilnahme

Wahlpflichtmodule:

- Fremdsprachen
- Orientierungspraktikum
- Allgemeinbildendes Modul
- Berufspraktisches Semester
- Praxisprojekt
- Konzepte methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit
- Angewandte Psychologie für die Soziale Arbeit
- Rechtliche Vertiefungsgebiete
- Vertiefung Methoden
- Vertiefung Arbeitsfeld

Das **Orientierungspraktikum** wurde im Umfang von 7 Wochen (10 ECTS) geleistet.

Das **berufspraktische Semester** wurde im Umfang von 20 Wochen (30 ECTS) geleistet.

Praxisfeld:

Jena, den

Der/ Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
.....

Der Dekan/ Die Dekanin
des Fachbereiches
.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend
ECTS-Grades und Prozentzahl der Studenten, die diese ECTS-Grades normalerweise erhalten:
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %

TRANSCRIPT OF RECORDS



Ms/ Mr

born on in

has passed on

in the department social sciences.....

degree programme Bachelor of Arts social work

the Bachelor Examinations.

FINAL GRADE (overall average grade)

ECTS-Grade (grade)

ECTS-Credits (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

Elective modules:

Foreign language Practical
orientation General-
education course Practical
semester Practical project
Concepts to act methodical in social work
Practical psychology in social work
Consolidation in fields of law
Consolidation in methods
Consolidation in fields of activity

The **practical orientation** was carried out to the amount of 7 weeks (10 ECTS).

The **practical semester** was carried out to the amount of 20 weeks (30 ECTS).

Field....

Jena,

Head of Examination Board
.....

Dean of Department
.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail
ECTS-Grades and percentage of successful students normally achieving the grade:
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%



BACHELOR URKUNDE

Die FACHHOCHSCHULE JENA verleiht

Frau/ Herrn

geboren am in

auf Grund der am

im Fachbereich

Sozialwesen

Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit

bestandenen Bachelorprüfung den akademischen Grad

Bachelor of Arts
(B. A.)

Jena, den

Die Rektorin/
Der Rektor



BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

Ms/ Mr

born on in

due to the passed Bachelor Examination on

in the department

social sciences

degree programme Bachelor of Arts social work

the academic degree

Bachelor of Arts

(B. A.)

Jena,

The Rector



This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

Mustermann

1.2 First Name

Max

1.3 Date, Place, Country of Birth

1. May 1979, Jena, Germany

1.4 Student ID Number or Code

123456

2 QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Arts, B. A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study

Social work

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Fachhochschule Jena – University of Applied Sciences Jena (founded 1991)

Status (Type/ Control)

same/ same

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Fachbereich Sozialwesen - Department of Social sciences

Status (Type/ Control)

same/ same

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German

3 LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree/Undergraduate level, with thesis, cf. section 8.2

3.2 Official Length of Programme

3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits

3.3 Access Requirements

German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification (“Abitur”) or foreign equivalent, cf. section 8.7, and 6- week pre- study period of practical

4 CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The first three semesters (basic studies) consist of compulsory subjects like Introduction to previous knowledge for a study of Arts, Social Work , Law, Psychology, Sociology, Social Policy, Cultural Communication, Health Science.

The following four semesters (advanced studies) offer different subjects in the fields of: Educational Science, Methods of Social Work, Social Management, practical, Methods of Research, Law, Bachelor Thesis

4.3 Programme Details

See “Bachelorzeugnis” for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See “Bachelorurkunde” for name of qualification.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

Gesamtprädikat “...”

Based on final examinations cf. “Bachelorzeugnis”

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.

5.2 Professional Status

The Bachelor degree entitles its holder to the legally protected professional title “Bachelor of Arts” and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in education for adolescents, social work in psychiatry or support for families.

6 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

In general, the Bachelor programme cooperates with various universities and research institutes with regard to internships, lectures and topics for Bachelor theses, e.g.

- University of Hasselt (Belgium)
- University of Odense (Denmark)
- University of Missouri/ St. Louis (USA).

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.fh-jena.de

On the programme: <http://www.sw.fh-jena.de>

For national information sources, cf. section 8.8

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

„Bachelorurkunde“

„Bachelorzeugnis“

Translation of „Bachelor Certificate“

Translation of „Transcript of Records“

(Official Stamp/Seal)

Certification Date:

Prof. Dr.
Dean of Department

8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

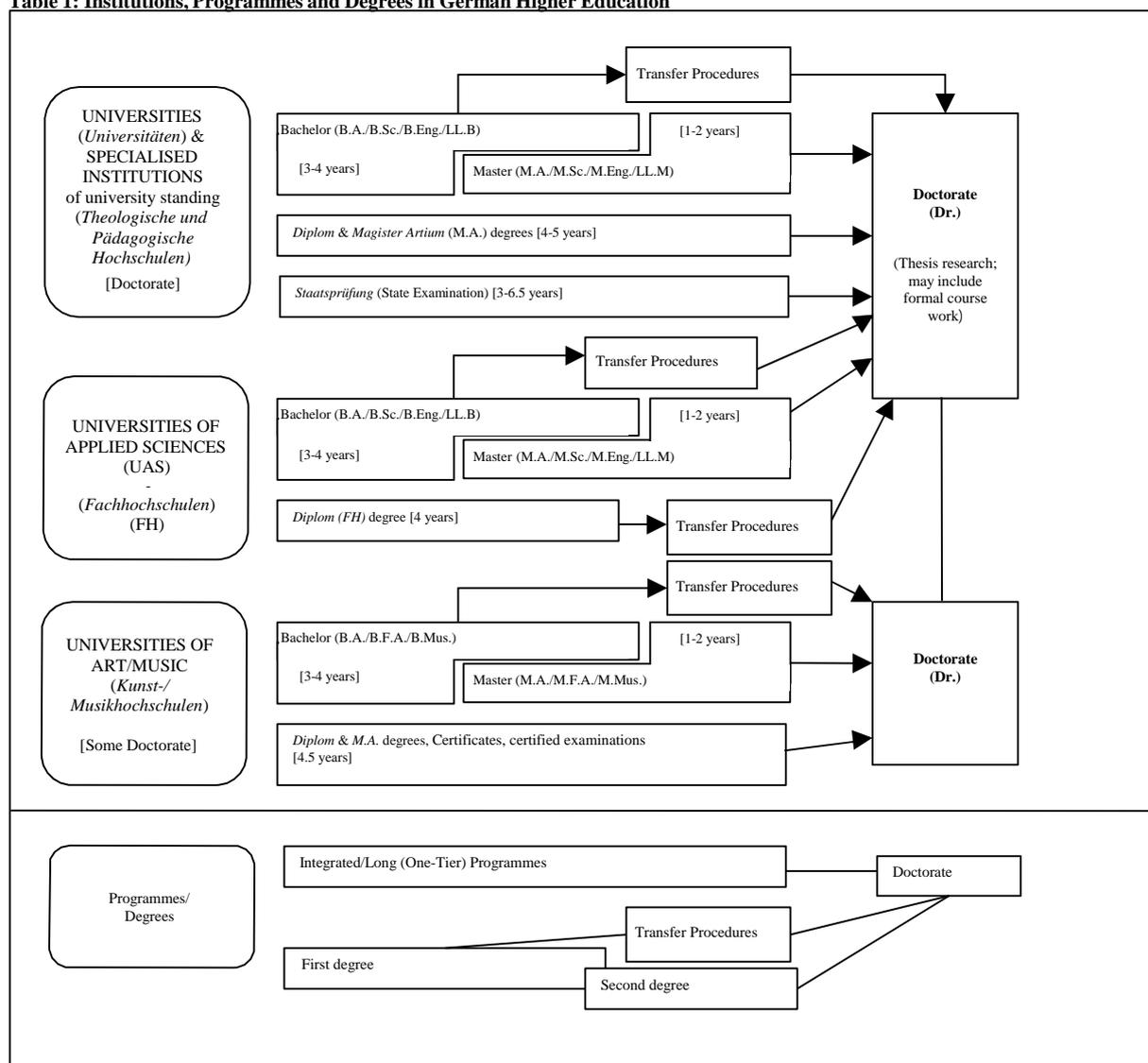
² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers

of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-

229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC;

www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German

EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education

system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone:

+49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference

features comprehensive information on institutions, programmes of

study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of

the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

¹ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies.

Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at

the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which

are recognized as an academic degree if they are accredited by a

German accreditation agency.

¹ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9

Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the

accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of

the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural

Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.

2003, as amended on 21.4.2005).

¹ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of

Anlage VI:

Prüfungsplan Studiengang Bachelor Soziale Arbeit

Modul (Modulprüfung)	Lage der Prüfung in Semester	Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich alternativ (Spezifikation)	Dauer der Prüfungs- leistung	Wichtung der Prüfungs- leistungen	Studien- leistungen in einem Modul	SWS Präsenz- stunden	ECTS des Moduls	Voraussetzung für die Ableistung einer Prüfungsleistung
SW 1.001 Mentoring	1- 3				1 Protokoll	3	2	
SW 1.002 Propädeutik 1	1	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Dokumentation		0,5	1 Testat	3	3	
SW 1.003 Propädeutik 2	3	1 Klausur	60 Min.	0,5		3	3	
SW 1.004 Soziale Arbeit 1	1 und 2	1 Hausarbeit oder 1 Fachreferat (Wichtung 80%) 1 wissenschaftliche Ausarbeitung oder 1 Kurzreferat oder 1 Dokumentation (Wichtung 10%) 1 wissenschaftliche Ausarbeitung oder 1 Kurzreferat oder 1 Dokumentation (Wichtung 10%) In jedem der 3 Seminare ist eine der aufgezählten Prüfungsleistungen abzuleisten		1,5		6	9	
SW 1.005 Recht 1	1	1 Klausur	120 Min.	1		4	6	

SW 1.006 Recht 2	2 und 3	2 Teilklausuren (Wichtung 50% - 50%)	Je 60 Min.	1		6	6	
SW 1.007 Psychologie 1	2	1 Klausur	180 Min.	1,5		6	9	
SW 1.008 Soziologie 1	1 und 2	2 Teilklausuren (Wichtung 50% - 50%)	je 60 Min.	1		4	6	
SW 1.009 Soziologie 2	3	1 Klausur	60 Min.	0,5		2	3	
SW 1.010 Sozialpolitik	1 oder 2	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6	
SW 1.011 Kulturelle Kommunikation 1	1 oder 2	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6	
SW 1.012 Erziehungswissenschaften 1	1 oder 2	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6	
SW 1.013 Orientierungspraktikum	1 bis 3				Ableistung des Praktikums Anfertigung des Praxisberichtes Teilnahme an der Praxisreflexion	1	10	

SW 1.014 Methoden der Sozialen Arbeit 1	2 und 3	1 Hausarbeit oder 1 Fachreferat (Wichtung 80%) 1 wissenschaftliche Ausarbeitung oder 1 Kurzreferat oder 1 Dokumentation (Wichtung 10%) 1 wissenschaftliche Ausarbeitung oder 1 Kurzreferat oder 1 Dokumentation (Wichtung 10%) In jedem der 3 Seminare ist eine der aufgezählten Prüfungsleistungen abzuleisten		1		6	6	
SW 1.015 Gesundheitswissen- schaften	2 und 3	1 Klausur jeweils am Ende des 2. und 3. Semesters (Wichtung: 50% - 50%)	Jeweils 90 Min.	1		4	6	
SW 1.016 Sozialmanagement 1	3	1 Klausur	60 Min.	0,5	3 Studienleistungen (Hausarbeit/ Referat/ Protokoll/ Dokumentation)	2	3	
SW 1.017 Allgemeinbildendes Modul	3	1 Hausarbeit oder 1 künstlerische Produktion oder 1 Präsentation				2	3	

SW 1.018 Berufspraktisches Semester		1 Praktikumsabschlussarbeit und 1 Kolloquium				9	30	Bestandenes Modul 1.013, Orientierungsprakti- kum
SW 1.019 Praxisprojekt	6	1 Projektpräsentation und 1 Projektarbeit (Wichtung: 50%- 50%)		1,5		4	9	Bestandenes Modul 1.018, Berufspraktisches Semester
SW 1.020 Forschungs- Methoden	5	1 Klausur oder 1 Hausarbeit	90 Min. bei Klausur	0,5		2	3	
SW 1.021 Methoden der Sozialen Arbeit 2	5 und/oder 6	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 mdl. Prüfung (Wichtung: 80%) und 1 weitere AP (Wichtung: 20%)		1		4	6	Bestandene Module 1.004, Soziale Arbeit 1; 1.014 Methoden der Sozialen Arbeit 1; 1.018, Berufspraktisches Semester
SW 1.022 Soziale Arbeit 2	6	1 mdl. Prüfung		1		4	6	Bestandene Module 1.004, Soziale Arbeit 1; 1.014 Methoden der Sozialen Arbeit 1; 1.018, Berufspraktisches Semester
SW 1.023 Psychologie 2	5 oder 6	1 mdl. Prüfung		1		4	6	Bestandenes Modul 1.007, Psychologie 1

SW 1.024 Recht 3	5 und 6	Je eine Teilprüfungsleistung pro Semester: 1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur (Wichtung 50%- 50%)	120 Min. bei Klausur	1,5		4	9	Bestandene Module 1.005, Recht 1; 1.006, Recht 2
SW 1.025 Sozialmanagement 2	6	1 Klausur	60 Min.	1	3 Studienleistungen (Hausarbeit/ Referat/ Protokoll/ Dokumentation)	4	6	Bestandenes Modul 1.016, Sozialmanagement 1
SW 1.026 Kulturelle Kommunikation 2	5 und/ oder 6	1 mdl. Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6	Bestandenes Modul 1.011, KK 1
SW 1.027 Vertiefung Methoden	6 oder 7	1 Hausarbeit oder 1 Referat		1		4	6	Bestandene Module 1.014, Methoden der Sozialen Arbeit 1; 1.018 Berufspraktisches Semester
SW 1.028 Vertiefung Arbeitsfeld	6 und/ oder 7	1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat	60 Min. bei Klausur	2		8	12	
SW 1.029 Erziehungswissenschaften 2	7	1 Hausarbeit oder 1 Referat		0,5		2	3	Bestandenes Modul 1.012, Erziehungswissenschaften 1
SW 1.030 Ethik	7	1 Hausarbeit oder 1 Referat oder 1 Klausur	60 Min. bei Klausur	0,5		2	3	Bestandenes Modul 1.018, Berufspraktisches Semester

SW 1.031 BA Arbeit	7	Bachelorarbeit und Kolloquium (Wichtung: 70% - 30%)		2			12	Bestandene Module SW 1.001 bis 1.030
-----------------------	---	---	--	---	--	--	----	---